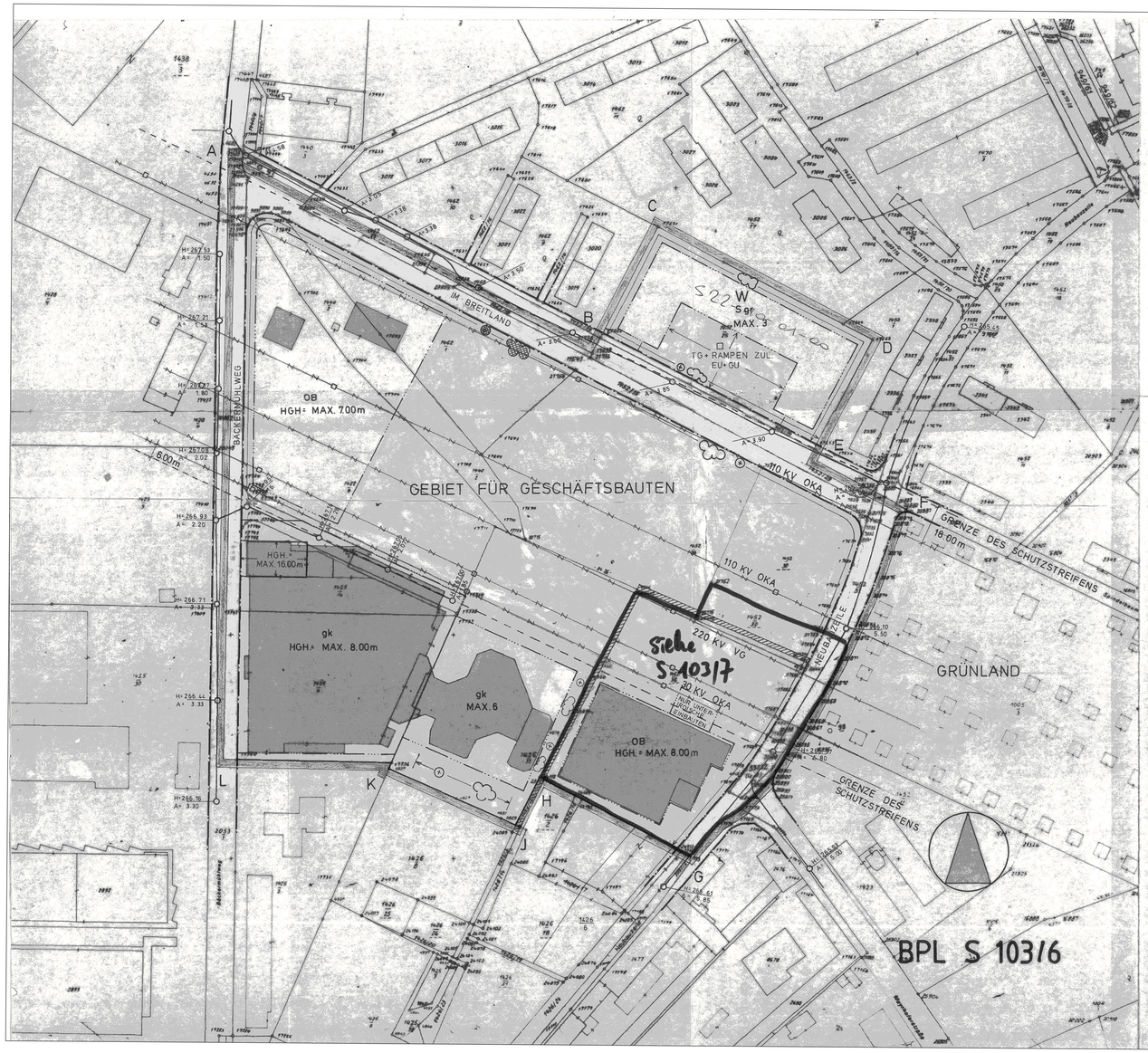


BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 m² UND EINER NEIGUNG BIS 20°, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 m² UND EINER NEIGUNG BIS 20°, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS EIN BAUM ZU PFLANZEN.

□ NUR BEGRÜNTES TIEFGARAGENDACH ZULÄSSIG.

DACHTAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		BAUFLUCHTLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET		
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LANDEFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
			HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL		HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HGH	HAUPTGESCHOSSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE	BAUM BAUM-GRUPPE STRAUCH-GRUPPE	ZU PFLANZEN
TG	TIEFGARAGE		
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		ZU ERHALTEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		ALTBESTAND
			DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
			ABBRUCH

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

S 103/6 EINKAUFSZENTRUM BÄCKERMÜHLWEG

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL S 103/III/1 (KDM. 10.10.83, NR.19)
S 116/V (KDM. 16.8.82, NR.15)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-A

FLÄCHE	MASSSTAB
CA. 65.800 M²	1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 20.4.1989
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 11 VOM 12.6.1989	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 27.6.1989

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET PIFFL AM 15.11.1988
GEÄNDERT AM

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: